

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

GZ: BMSK-90170/0063-III/1/2007

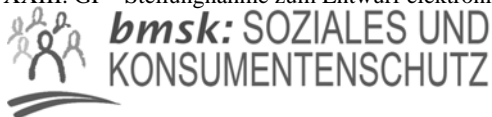
Wien,

**Betreff: Wirtschaftliche Angelegenheiten
Entwurf eines Bundesgesetzes; mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird**

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz darf in der Beilage die Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des PatentG übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt.



Österreichisches Patentamt
legistik@patentamt.at

Dr. Maria Reiffenstein; +
43 1 71100 2505

GZ: BMSK-90170/0063-III/1/2007

Wien, 31.8.2007

**Betreff: Wirtschaftliche Angelegenheiten
Entwurf eines Bundesgesetzes; mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird**

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz erlaubt sich, zum versendeten Entwurf für eine Novelle des Patentgesetzes folgendes anzumerken:

Im Entwurf fällt auf, dass die Aufgabe des Komitees weit weniger präzise beschrieben ist als in der Entschließung des NR von 1998. Dies gilt vor allem für die zu prüfenden Auswirkungen, bei denen in keiner Weise angeführt wird, hinsichtlich welcher Aspekte die Auswirkungen geprüft werden sollen. In der Entschließung wurden dagegen ua Tiere, Pflanzen, ökologische Systeme, die Landwirtschaft, die Entwicklungsländer, Konsumentenschutz und KMU genannt und darüber hinaus Grundsätze beschrieben, deren Beachtung durch die österreichischen Rechtsvorschriften geprüft werden soll.

Weiters wird der Gegenstandsbereich nicht mehr auf Patente beschränkt, sondern auf Gebrauchsmuster erweitert, ohne dass die EB Aufschluss über die Gründe für diese Erweiterung geben.

Entschieden abgelehnt wird, dass die Pflicht zur Berichtslegung nicht mehr den zuständigen Bundesminister, sondern das Komitee selbst trifft.

Abgesehen davon, dass in anderen Materien immer der/die zuständige Bundesminister/Bundesministerin berichtspflichtig ist (s zB § 107 GentechnikG, § 25 ÖkostromG), übersieht dieser Vorschlag die Zuständigkeit des BMVIT für das PatentG und seine Konformität mit dem EU Recht. Einem Komitee kann niemals die politische Verantwortlichkeit für diese Aufgabe gegenüber dem Parlament zukommen.

Weiters ist das Komitee in dieser Ausgestaltung kaum in der Lage, diese Aufgabe zu erfüllen. Es ist nicht vorgesehen, dass Ressourcen zur Vergabe von Fachstudien zur Verfügung stehen, damit die nötigen Informationen beschafft werden können, die nicht allein aus dem Wissen der vertretenen Mitglieder generierbar sind, sondern die Erstellung fundierter Grundlagen notwendig machen.

Der Entwurf wäre aus diesem Grund jedenfalls hinsichtlich der Aufgaben und der Verantwortlichkeit für die Berichtspflicht noch einmal grundsätzlich zu überdenken und zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Maria Reiffenstein

Elektronisch gefertigt.